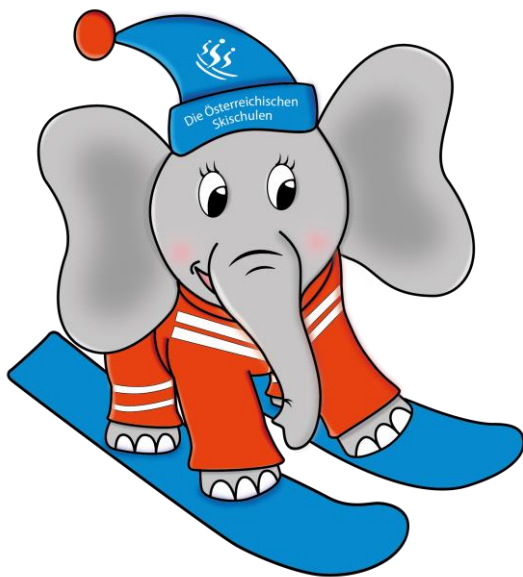


Positionspapier

Gesundheitsschutz und Wintertourismus

Die Österreichischen Skischulen



**Mit *Abstand* sicher
Skifahren!**

**#sicherskifahren
#österreichischeskischulen**

Erstellt vom **Österreichischen Skischulverband**

mit der fachlichen Unterstützung und Beratung durch:

Univ.Prof. Cornelia Lass-Flörl, MD, FAAM, FESCMID, FECMM, FIDSA

Director, Institute of Hygiene and Medical Microbiology

Director, CD-Laboratory for Invasive Fungal Infections

ECMM Diamond Excellence Center

Medical University of Innsbruck

<http://www.i-med.ac.at/hygiene>

Präambel

- ✓ In Vorbereitung auf die kommende Wintersaison sind die Österreichischen Skischulen bestrebt, insbesondere in Bezug auf Covid-19 den Skischulgästen einen möglichst sicheren Unterricht bieten zu können.
- ✓ **Grundlage für die Tätigkeiten von Skischulen sind die Vorgaben der Bundesregierung.**
- ✓ Die Österreichischen Skischulen tragen dafür Sorge, dass der Mindestabstand („Baby-Elefant“) eingehalten wird: Zwischen den Schneesportlehrern/Mitarbeitern und ihren Gästen und zwischen den Schneesportlehrern/Mitarbeitern untereinander und den Schneesportlehrern/Mitarbeitern und anderen Personen.
- ✓ Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Schneesportlehrer, Mitarbeiter, Skischulgäste) immer zu tragen; ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- ✓ Die Österreichischen Skischulen stellen sicher, dass jeder Schneesportlehrer, wenn er krank ist, nicht arbeitet!
- ✓ Der raschesten Rückverfolgung (Contact Tracing) bei einer festgestellten COVID-19-Erkrankung kommt eine große Bedeutung zu. Die Österreichischen Skischulen stellen sicher, dass unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Registrierung der Skischulgäste erfolgt.
- Der Österreichische Skischulverband vertritt die Interessen der Landeskilerverbände und damit die Interessen der österreichischen Skischulen und aller dort tätigen Schneesportlehrer. Aktuell sind in Österreich in 679 Skischulen mehr als 18.000 Schneesportlehrer tätig.
- Der Erfolg des österreichischen Skischulwesens hängt vielfach auch mit dem persönlichen Kontakt der Schneesportlehrer mit den Skischulgästen zusammen. Wohl kaum andere Beteiligte im österreichischen Wintertourismus verbringen mehr Zeit im Urlaub mit ihren Gästen. Zu erwähnen ist hierbei, dass ca. 70 % aller Skischulgäste Kinder sind, die eine besonders intensive Betreuung benötigen und damit auch der Kontakt zwischen den Schneesportlehrern und den Kindern als Skischulgäste ein sehr enger ist.

Begriffsbestimmungen:

- **Skischulen:** Die Österreichischen Skischulen bieten als Gesamtanbieter im Schneesport das alpine Skifahren, Snowboarden, Langlaufen, Tourenskilauf und aktuelle Trendsportarten auf Schnee an.
- **Schneesportunterricht:** Umfasst alle Bereiche des Schneesportunterrichts wie Ski Alpin, Snowboarden, Langlaufen, Tourenskilauf, Trendsportarten auf Schnee.
- **Schneesportlehrer:** Bezeichnet alle Lehrkräfte in den Skischulen, die Ski alpin, Snowboard, Langlaufen, Tourenskilauf oder Trendsportarten auf Schnee unterrichten.
- **Skischulgäste:** Bezeichnung für Kunden der Skischulen für die unterschiedlichen Bereiche des Schneesports.
- **Mitarbeiter:** In den Österreichischen Skischulen arbeiten neben den Schneesportlehrern Bürokräfte, Mitarbeiter im Front-Office-Bereich des Skischulbüros, Kinderbetreuungspersonen, Mitarbeiter für handwerkliche Tätigkeiten und Hilfsarbeiten.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Gesetzliche Grundlagen für den Skischulbetrieb

(Auszug)

- Die Erteilung von entgeltlichem Skiunterricht (konkret Ski Alpin, Snowboard, Langlaufen, Tourenskilauf, Trendsportarten) ist gesetzlich geregelt und den Skischulen vorbehalten („Skischulvorbehalt“).
- Für den Betrieb einer Skischule ist eine behördliche Genehmigung (Skischulbewilligung) erforderlich.
- Ein Inhaber einer Skischulbewilligung ist berechtigt, für die Erteilung von Skiunterricht Lehrkräfte (Schneesportlehrer) heranzuziehen, wobei der Skischulinhaber die vorgeschriebene Qualifikation der Lehrkraft etc. zu prüfen hat.
- Die Lehrkräfte an einer Skischule haben dafür zu sorgen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste nicht gefährdet wird und für die Leistung Erster Hilfe das erforderliche Material mitzuführen hat.
- Der Skischulinhaber hat seine Gäste zur Erteilung von Skiunterricht einer ihrem skiläuferischen Können entsprechenden Leistungsgruppe zuzuweisen. Zum Führen oder Begleiten von Personen auf Skitouren und Abfahrten im freien Skiraum hat der Skischulinhaber die Höchstzahl der zu führenden bzw. zu begleitenden Gäste unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Skitour bzw. Abfahrt so festzusetzen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste gewährleistet ist.
- Der Skischulinhaber hat die Skischule persönlich zu leiten und die Lehrkräfte zu beaufsichtigen. Er hat weiters für jede Lehrkraft und jede Kinderbetreuungsperson eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Inhaber einer Skischulbewilligung sind zur Errichtung und zum Betrieb der für die Erteilung von Schneesportunterricht, insbesondere für Anfänger und Kinder, erforderlichen Anlagen, wie Skiförderbänder, Skikarusselle und dergleichen, und zur Betreuung der Kinder im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Erteilung von Skiunterricht für Kinder berechtigt.

Die gesetzlichen Regelungen dazu – in leicht unterschiedlicher Ausprägung – finden sich in den Schischulgesetzen der Bundesländer.

Skischulbüro / Sammelplätze

Jede Skischule hat verpflichtend ein Skischulbüro (als Anlaufstelle für die Skischulgäste) und einen Sammelplatz (zur Einteilung der Skischulgäste in Leistungsklassen) zu betreiben.

Ausgenommen davon sind Inhaber einer sog. „Ein-Personen-Skischul-Bewilligung“.

Kinder(erlebnis)welten / „Aufwärmstuben“ / Kindergärten / Kinderrestaurants

Kinder als Gäste der Österreichischen Skischulen nehmen einen großen und wichtigen Anteil ein. In den Skischulen werden Kinder bereits ab dem Kleinkinderalter betreut und unterrichtet.

In unterschiedlicher Ausprägung und Größe bieten viele Skischulen eigene, vom allgemeinen Publikumslauf abgetrennten, Kinder(erlebnis)welten mit eigenen Aufstiegshilfen (Zauberteppich, Förderbänder etc.) an.

In diesen Kinder(erlebnis)welten integriert sind vielfach auch Räumlichkeiten, wo sich die Kinder aufwärmen können, Pausen machen können oder ohne Skiunterricht (skischuleigener Kindergarten) betreut werden.

Skischulen bieten ergänzend zum gesamten Betreuungsangebot für Kinder teilweise Mittagessen in eigenen Kinderrestaurants an.

COVID-19 Handlungsempfehlung für Skischulen

I. Handlungsempfehlung für die Skischule

1. Der Skischulinhaber hat als Teil der Betriebsordnung der Skischule ein **COVID-19-Präventionskonzept** zu erstellen. Das Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen. Konkret Regelungen, dass Mitarbeiter der Skischule bei Vorliegen von COVID-19 assoziierten Symptomen nicht arbeiten dürfen!
 - b) Schulung der Schneesportlehrer und der Mitarbeiter im Front-Office-Bereich mit Kundenkontakt vor Beginn ihrer Tätigkeit in der Skischule in Hygiene; insbesondere in Bezug auf die gesamte COVID-19-Handlungsanleitung für Skischulen.
 - c) Hygiene- und Reinigungsplan für Hilfsmittel für den Skiunterricht und dem Unterrichtsmaterial.
 - d) Hygiene- und Reinigungsplan für die Skischulbüros (Desinfektionsmittel für ein- und austretende Gäste und Schneesportlehrer) sowie für allenfalls vorhandene Räumlichkeiten wie Wärmestuben, Kindergärten, Restaurants und dem gesamten Sanitärbereich der Skischule.
 - e) Regelungen, die die Einhaltung des Mindestabstandes im Falle von Schulungen, Besprechungen etc. aller Mitarbeiter der Skischule sicherstellen.
 - f) Regelungen, die sicherstellen, dass beim Betreten des Kundenbereichs (Skischulbüros) gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, der Mindestabstand eingehalten wird. Ist das nicht möglich, so ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
2. Schneesportlehrer, die aus dem Ausland anreisen, haben einen SARS-COV2-Test (PCR-Test) dem Skischulinhaber vorzulegen.
3. Regelmäßige SARS-COV2-Testungen der Schneesportlehrer und jener Mitarbeiter, die mit Skischulgästen Kontakt haben.

4. Registrierung der Skischulgäste unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
5. Ausstattung des Front-Office-Bereichs von Skischulen (Skischulbüro – Kundenbereich) mit Desinfektionsmitteln und einer „mechanischen Barriere“ oder „Trennwände“.
6. Wenn Mitarbeiter oder Gäste der Skischule Symptome aufweisen oder befürchten, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort von anderen getrennt werden. Die telefonische Gesundheitsberatung ist unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) zu kontaktieren, um weitere Abklärungen vornehmen zu können.
7. Auf den Vermarktungsplattformen der Skischulen wird die Online Buchbarkeit von Skikursen besonders hervorgehoben und beworben.
8. Die Skischulgäste sind über die vorliegenden Hygienemaßnahmen und Regelungen wie z.B. Händewaschen, Händedesinfektion, Verhalten bei Husten und Niesen, Abstandsregelung, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes etc. in geeigneter Form zu informieren.

COVID-19 assoziierte Symptome sind:

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns

II. Handlungsempfehlung für die Schneesportlehrer

1. Alle im Rahmen des Skiunterrichts eingesetzten Lehrkräfte sind verpflichtet, diese COVID-19 Handlungsempfehlung für Skischulen verantwortungsvoll und eigenständig umzusetzen und einzuhalten.
2. Fühlen sich Schneesportlehrer krank, konkret bei Vorliegen von COVID-19 assoziierten Symptomen, dürfen diese keinesfalls am Schneesportunterricht erscheinen und müssen zu Hause bleiben. Es ist die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) zu kontaktieren.
3. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist der Mindestabstand einzuhalten. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Schneesportlehrer, Mitarbeiter, Skischulgäste) immer zu tragen; ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
4. Skischulgäste sind darüber aufzuklären, dass sie nicht zum Schneesportunterricht erscheinen dürfen, wenn sie COVID-19 assoziierte Symptome aufweisen. Den Skischulgästen ist die Corona-Hotline – Telefonnummer 1450 – mitzuteilen.
5. Wenn im Rahmen des Schneesportunterrichts oder Gäste der Skischule Symptome aufweisen oder befürchten, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort von anderen getrennt werden. Die telefonische Gesundheitsberatung ist unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) zu kontaktieren, um weitere Abklärungen vornehmen zu können.
6. Das gründliche Händewaschen soll von allen Schneesportlehrern mehrmals täglich durchgeführt werden.
7. Hilfsmittel für den Schneesportunterricht sind personenbezogen auszuteilen und personenbezogen zu verwenden und nach dem Unterricht zu reinigen.
8. Die Schneesportlehrer haben neben dem notwendigen Material für Hilfeleistungen jedenfalls einen Mund-Nasen-Schutz, Handdesinfektionsmittel sowie OP-Handschuhe mitzuführen und im Anlassfall bei Erste-Hilfe-Maßnahmen (z.B. bei Skiunfällen) zu verwenden.

9. Es wird im Besonderen auf die geltenden COVID 19-Vorschriften für Beherbergungs- und Seilbahnbetriebe, die im Rahmen des Schneesportunterrichts genutzt werden, hingewiesen und die im Rahmen des Schneesportunterrichts tätigen Schneesportlehrer aufgefordert, diesen Folge zu leisten.

III. Handlungsempfehlung für den praktischen Schneesportunterricht / Allgemein

1. Um die Einhaltung der Abstandsregeln (1 Meter Mindestabstand) zu vereinfachen, wird empfohlen, eine überschaubare Gruppengröße zu wählen, und die zu Beginn getroffene Gruppenzusammensetzung in der Folge beizubehalten. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Gruppengröße sind zu beachten.

Empfehlung: Max. 10 Personen inkl. dem Schneesportlehrer pro Gruppe

2. Die Sammelplätze sind räumlich großzügig zu wählen, sodass die Einhaltung der Mindestabstandsregelung möglich ist.
3. Auf den Sammelplätzen sind Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Mindestabstandsregelung zwischen dem Schneesportlehrer und seiner Gruppe, wie gleichfalls zwischen Gruppe und Gruppe eingehalten werden kann.
4. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Schneesportlehrer, Mitarbeiter, Skischulgäste) immer zu tragen; ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
5. Kursabläufe sind so zu planen und zu gestalten, dass die Anzahl der an einem Ort sich aufhaltenden Personen möglichst gering ist.
6. Bei der Benützung von Seilbahnen ist ebenfalls darauf zu achten, dass sich die Skischulgäste an die Regelungen der Seilbahnen halten.
7. Im Falle der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 Meter, z.B. bei unbedingt notwendigen Hilfestellungen im Rahmen des Schneesportunterrichtes bzw. für Hilfestellungen nach Stürzen (zum Aufstehen etc.) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

IV. Handlungsempfehlung für den praktischen Schneesportunterricht / Kinder(erlebnis)welten

1. In den Kinder(erlebnis)welten / in den Kinderländern werden Kinder bereits ab dem Kleinkinderalter unterrichtet und betreut. Die im Erwachsenenbereich sich großteils automatisch ergebenden Abstände zwischen dem Schneesportlehrer und dem Gast (Skilänge) kann hier naturgemäß immer wieder unterschritten werden.
2. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist seitens der Schneesportlehrer sicherzustellen. Nachdem das nicht immer sichergestellt werden kann (siehe Einleitung), müssen in diesem Bereich in der Skischule eingesetzten Schneesportlehrer einen Mund-Nasen-Schutz ständig tragen, um sehr rasch bei Unterschreiten des Mindestabstandes diese Schutzmaßnahme anwenden zu können.
3. Für den Schneesportunterricht gelten ansonsten die Handlungsempfehlung für die Schneesportlehrer (Pkt. II) sowie die Handlungsempfehlung für den praktischen Schneesportunterricht / Allgemein (Pkt. III).

V. Handlungsempfehlung für die Betreuung von Kindern im Innenbereich von Ski-Kindergärten

Grundsätzliche Feststellungen:

Die Österreichischen Skischulen bieten neben dem Schneesportunterricht auch die Betreuung von Kindern an.

Als Handlungsempfehlung für die Österreichischen Skischulen werden die von der Bundesregierung vorgegebenen Regeln herangezogen, bzw. für das Skischulangebot adaptiert:

1. Krankheitssymptome:

- Beim Auftreten von COVID-19 assoziierten Krankheitssymptomen: Corona-Hotline 1450 anrufen und die Eltern verständigen und die betroffene Person ist sofort von anderen zu trennen.
- Fühlen sich Mitarbeiter, Kinder, Eltern oder andere Angehörige krank: unbedingtes Fernbleiben von der Kinderbetreuungseinrichtung der Skischule.

2. Grundsätzliche Hygieneempfehlungen:

Für das Betreten des Kindergartens / der Aufwärmstube / des Restaurants:

- Eltern sind von den Mitarbeitern darüber aufzuklären, dass sie nur dann die Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung der Skischule geben, wenn die Kinder gesund sind und sich nicht krank fühlen.
- Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen bzw. Abholen der Kinder, gestaffeltes Ankommen.
- Abstand halten von einem Meter zwischen Eltern-Personal und Eltern-Eltern.
- Mund-Nasenschutz für die Mitarbeiter der Skischule und den Eltern bei Austausch untereinander.
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung: Kinder mind. 30 Sekunden.

- Möglichkeit der Händedesinfektion für Kinder schaffen und unerreichbar verwahren.

Für den pädagogischen Alltag gilt:

- Altersadäquate Aufklärung über Hygiene (Husten/Niesen,...).
- Abstand halten, wenn möglich, auf Bedürfnisse des Kindes nach Nähe und Geborgenheit dabei Rücksicht nehmen.
- Händewaschen: regelmäßig auch untertags.
- Vermeidung von Gruppenwechseln, Gruppen sollen möglichst klein und nicht wechselnd sein, gemeinsam genutzte Flächen sollen nicht gruppenübergreifend benutzt werden.
- Vermeidung von externen Kontakten.
- Betreuung und Bewegung im Freien möglichst maximieren.
- Reinigung des Spielzeugs nach Kontakt mit Speichel usw..
- Mund-Nasenschutz bei Kindern: im Kindergarten nicht empfohlen.

Für Räumlichkeiten (Aufenthaltsräume, eigener Restaurantbereich) gilt:

- Hygiene sicherstellen in Sanitäreinrichtungen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern, Schnullern, etc..
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insb. Gegenstände, Türklinken,...; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).

3. Empfohlene Richtlinien für die Österreichischen Skischulen:

- Alle im Rahmen der Betreuung von Kindern im Innenbereich von Ski-Kindergärten sind verpflichtet, diese COVID-19 Handlungsempfehlung verantwortungsvoll und eigenständig umzusetzen und einzuhalten.
- Bei Symptomen wie: Fieber, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes:
 - 1450 anrufen
 - Skischulleiter telefonisch informieren
- Quarantänemaßnahmen für die Kontaktpersonen sind umgehend und konsequent umzusetzen.
- Schleuse im Eingangsbereich – kein direkter Kontakt zwischen Eltern und Mitarbeitern der Skischule.
- Möglichst breit gestreute Bring- und Abholzeiten zur Vermeidung von Garderobenstau.
- Wischdesinfektionstücher für Kindergartenmöbel.
- Ausschließliche Verwendung von Spielzeug und Möbeln mit der Möglichkeit der ordnungsgemäßen Reinigung zu verwenden.
- Spielzeug 2x täglich waschen.
- Reinigung von Kuschecken und Schlafplätzen.
- Betreuung hauptsächlich im Freien und nur wenn notwendig oder nicht anders möglich in geschlossenen Räumen.
- Gemeinsames Essen/Jausnen in den Räumlichkeiten des Ski-Kindergartens außerhalb von Kinderrestaurants **zeitlich staffeln** oder auf mehrere Tische zu verteilen.

4. Zusätzliche Empfehlungen für Skischulen mit eigenen Kinderrestaurants

- Gemeinsames Essen/Jausnen **zeitlich staffeln** oder auf mehrere Tische verteilen.
- Kindergerechte Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstands von 1 Meter durch Aufsteller, Schilder, Steher, Bodenmarkierungen oder anderer Hilfsmittel im Eingangsbereich des Kinderrestaurants.
- Mindestabstand von 1 Meter zwischen den Stühlen gewährleisten.
- Wird das Essen durch Verabreichungsplätze ausgegeben, ist sicher zu stellen, dass der Mindestabstand zwischen den Kindern von 1 Meter eingehalten wird.
- Tischoberflächen, Stuhlrücken sowie –armlehnen nach dem Essen reinigen bzw. Tischtuch wechseln.
- Bei Verwendung von Tablettts diese nach jeder Benutzung reinigen.
- Mitarbeiter der Skischule, die im Kinderrestaurant tätig sind, haben während der Ausgabe des Essens einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Maßnahmen in den Räumlichkeiten und Sanitäranlagen sind laut Punkt 2 „Grundsätzliche Hygieneempfehlungen“ umzusetzen.
- Alle weiteren Maßnahmen dieser COVID-19 Handlungsempfehlung sind von den Mitarbeitern, die in den Kinderrestaurants von Skischulen tätig sind, eigenständig umzusetzen und einzuhalten.

VI. Handlungsempfehlung für Mitarbeiter

1. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, diese COVID-19 Handlungsempfehlung für Skischulen verantwortungsvoll und eigenständig umzusetzen und einzuhalten.
2. Fühlen sich Mitarbeiter krank, konkret bei Vorliegen von COVID-19 assoziierten Symptomen, dürfen diese keinesfalls am Dienstort/in der Skischule erscheinen und müssen zu Hause bleiben.
3. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist der Mindestabstand einzuhalten. Ist das nicht möglich, so ist ein Mund-Nasenschutz zu verwenden.
4. Skischulgäste sind vom Front-Office-Personal im Skischulbüro darüber aufzuklären, dass sie nicht zum Schneesportunterricht erscheinen dürfen, wenn sie COVID-19 assoziierte Symptome aufweisen. Den Skischulgästen ist die Corona-Hotline – Telefonnummer 1450 – mitzuteilen.
5. Das gründliche Händewaschen soll von allen Mitarbeitern mehrmals täglich durchgeführt werden.
6. Mitarbeiter mit Kundenkontakt, z.B. im Front-Office-Bereich des Skischulbüros, haben sich gegenüber den Skischulgästen/Kunden hinter dem Bereich einer mechanischen Barriere oder einer Trendwand aufzuhalten, respektive einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

VI. Hinweis – Verordnungslage

Diese COVID-19-Handlungsempfehlung wurden auf Basis der aktuellen Verordnungslage der Bundesregierung erstellt und wird bei Änderungen, respektive neuer Vorgaben der Bundesregierung angepasst.

Für den Österreichischer Skischulverband:

Der Präsident:



Richard Walter

Der Vizepräsident:



Gerhard Sint

Der Generalsekretär:



Christian Abenthung

Innsbruck, am 14.10. Oktober 2020